



Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an Straßen in der Baulast der Kommunen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz

Anhänge:

1. Immissionswerte für die Lärmsanierung in Anlehnung an die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)
2. Kriterien für aktive Lärmschutzmaßnahmen
3. Kriterien für passive Lärmschutzmaßnahmen
4. Unterlagen und Erklärungen für die Projektantragstellung
5. Maßnahmen-Vereinbarung
6. Bewerbungsbogen

1. Allgemeines

Im Rahmen des Zweiten Konjunkturprogramms der Bundesregierung sollen Zukunftsinvestitionen der Kommunen und der Länder gefördert werden. Nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und der Länder - Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) - ist einer der Förderbereiche die Lärmsanierung kommunaler Straßen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2d ZuInvG). Bei den vorliegenden Fördergrundsätzen handelt es sich um eine befristete Sonderregelung im Rahmen des Zweiten Konjunkturprogramms.

Für die Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast werden insgesamt 45 Mio. € bereitgestellt, davon 39,38 Mio. € Bundesmittel und Landesmittel.

Die Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Regierungen ist wie folgt vorgesehen:

Regierung	Bundesanteil in Mio. €	Landesanteil (ohne Kommunal- anteil) in Mio. €
Oberbayern	7,72	1,29
Niederbayern	3,88	0,65
Oberpfalz	3,47	0,58
Oberfranken	3,41	0,57
Mittelfranken	5,20	0,87
Unterfranken	4,24	0,71
Schwaben	5,82	0,97

Von dieser Aufteilung kann insbesondere aus wichtigen fachlichen Gründen abgewichen werden.

2. Zweck der Zuwendung

- 2.1 Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für die Lärmsanierung an Straßen in der Bau- last der Kommunen (Kommunalstraßen) nach Maßgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes und dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO, wenn der Lärm- pegel durch den Straßenverkehr an schutzbedürftigen Räumen im Sinne der VLärmSchR 97 die Immissionswerte in Anlehnung an die VLärmschR 97 (siehe Anhang 1) überschrei- tet (Priorität 1) oder um weniger als 3 dB(A) unterschreitet (Priorität 2). Die Lärmbelastung zur Tageszeit ist für Wohn- und Arbeitsräume maßgeblich, die Lärmbelastung zur Nachtzeit für Schlafräume.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entschei- det nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bewilligung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel im Einzelplan des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.
- 2.3 Ziel der Lärmsanierung ist bei aktiven Lärmschutzmaßnahmen die Unterschreitung der im Anhang 1 genannten Immissionswerte an der Mehrzahl der zu schützenden Räume. Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen ist Ziel der Maßnahme eine Minderung des Außenlärms um mindestens 25 dB bei Schiebeläden und um mindestens 35 dB bei herkömmlichen Maßnahmen wie Schallschutzfenster, Rollladenkästen und schallgedämmten Lüftern (siehe auch Anhang 3).

Bei Schall absorbierenden Fassadenverkleidungen ist eine Pegelminderung von mindestens 5 dB an den lautesten schützenswerten Räumen nachzuweisen.

3. Begriffe

Aktiver Lärmschutz umfasst alle Maßnahmen, die zu einer Verminderung des Schalls an der Quelle (z. B. lärmarmen Fahrbahnbelag, nicht jedoch Kfz-Emission) oder auf dem Ausbreitungsweg (z.B. Lärmschutzwand, Lärmschutzwall) führen.

Kommunalstraßen sind Straßen in gemeindlicher Baulast oder in der Baulast von Gemeindeverbänden wie Landkreisen. Darunter können fallen: Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen.

Schutzbedürftige Räume sind jene, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, z.B. Wohn- und Arbeitsräume, Büroarbeitsplätze, Krankenhauszimmer, Schulräume.

Innovative Maßnahmen gehen über die in Richtlinien bereits beschriebenen Maßnahmen hinaus. Sie zeichnen sich aufgrund besserer Wirkung, günstigerer Kosten, neuartiger Konstruktion und Materialeigenschaften, leichtem Einbau und einfacherer Wartung sowie als Kombination mit anderen Vorteilen aus.

Passiver Schallschutz bezeichnet bauliche Schutzmaßnahmen an Gebäuden wie Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüfter, Schall mindernde Balkon- oder Fenstervorbauten.

4. Gegenstand der Zuwendung

4.1 Gefördert werden folgende Maßnahmen, ggf. auch Kombinationen davon:

4.1.1 Sanierung eines lauten Fahrbahnbelags

4.1.2 Einbau eines lärmarmen dichten Fahrbahnbelags

4.1.3 Einbau eines einlagigen oder zweilagigen offenporigen Fahrbahnbelags

4.1.4 Sanierung einer lauten Brückenfuge

4.1.5 Errichtung von Abschirmanlagen wie Lärmschutzwand, Lärmschutzwall

4.1.6 Schallabsorbierende Verkleidung schallharter Fassaden

4.1.7 Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüfter, schallgedämmte Rollladenkästen, schallmindernde Balkon- oder Fenstervorbauten

4.1.8 Innovative Lärmschutzmaßnahmen

- 4.2 Innovative Maßnahmen sollen bei vergleichbarer Wirkung und Kosteneffizienz vorrangig berücksichtigt werden.
- 4.3 Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit vorrangig zu verwirklichen.
- 4.4 Zuwendungsfähige Kosten sind die bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessenen unmittelbar durch die Maßnahme begründeten Kosten einschließlich Planungskosten, Kosten der Genehmigung und Baunebenkosten. Gefördert werden auch zwingend erforderliche bauliche Vorarbeiten wie beispielsweise eine ggf. erforderliche Tragschichtsanierung bzw. Oberbauverstärkung bei lärmarmen Fahrbahnbelägen. Die Kosten solcher Vorarbeiten sind für den Projektantrag zu schätzen und für den Förderantrag durch Ausschreibung zu ermitteln. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Grunderwerb, Eigenleistungen, Kosten einer Rechtsberatung, die Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Versicherungs- sowie ggf. Betriebskosten. Planungskosten, Kosten der Genehmigung und Baunebenkosten werden insgesamt pauschal mit einem Zuschlag von 10 v. H. berücksichtigt, soweit diese Leistungen nicht vom Zuwendungsempfänger selbst erbracht werden.

5. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände (z.B. Landkreise) oder kommunale Zweckverbände. Bei Lärminderungsmaßnahmen an Gebäuden reicht der Zuwendungsempfänger die Zuwendung z.B. im Rahmen von kommunalen Programmen, z.B. Schallschutzfensterprogramm, an die Eigentümer weiter. Staatliche Gebäude werden nicht gefördert.

6. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 6.1 Eine Zuwendung nach dem ZulnvG kann nur gewährt werden, wenn mit dem Zuwendungsempfänger eine Vereinbarung nach dem beigefügten Muster abgeschlossen wird. Damit bestätigt der Zuwendungsempfänger, mit seinem Vorhaben die gesetzlichen Grundlagen einzuhalten.
- 6.2 Eine Lärmsanierungsmaßnahme kann gefördert werden, wenn die im Anhang 1 genannten Lärmsanierungswerte überschritten sind. Als Anhalt für eine Überschreitung können die

Werte der Lärmkartierung nach EG-Umgebungslärmrichtlinie dienen. Berechnungen für die Förderfähigkeit sind nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen durchzuführen (RLS 90, VkbI. Nr.7 vom 14.April 1990). Die Berechnungsverfahren nach VBUS (Bekanntmachung der vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm, Bundesanzeiger Jahrgang 58, ausgegeben am 17.08.2006) und nach RLS 90 (VkbI. Nr. 7 vom 14.April 1990) gelten im Rahmen dieser Fördergrundsätze als gleichwertig.

- 6.3 Weitere entscheidungserhebliche Gründe können bei aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen im Einzelfall berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere Lärmbelastungen durch mehrere Verkehrswege, betroffene Schulen, Krankenhäuser und vergleichbare schutzbedürftige Einrichtungen.
- 6.4 Es können nur Maßnahmen gefördert werden, deren lärmindernde Wirkung belegt ist, bei innovativen Maßnahmen z.B. durch ein schalltechnisches Gutachten.

7. Art und Umfang der Zuwendung

Die Förderung erfolgt bei aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen als Anteilfinanzierung. Zuwendungsfähig sind die in Anhang 2 und 3 bestimmten Festbeträge. Werden die mit Festbeträgen ermittelten Kosten unterschritten, sind nur die tatsächlich nachgewiesenen Kosten zuwendungsfähig. In geeigneten Fällen kann die Förderung auf der Grundlage des Ausschreibungsergebnisses erfolgen.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1 Bei mehreren Einzelmaßnahmen in einer Gemeinde oder in Gemeindeverbänden priorisiert der Zuwendungsempfänger die geplanten Maßnahmen nach Dringlichkeit.
- 8.2 Die Dringlichkeit der Maßnahme bestimmt sich insbesondere durch die Höhe der Lärmbelastung und die Anzahl der Betroffenen. Eine Reihenfolge kann nach den Bestimmungen der VLärmSchR 97 ermittelt werden.
- 8.3 Im Falle, dass sich bei einer geplanten wesentlichen Änderung einer Straße im Sinne von § 41 Abs. 1 BImSchG ein zeitnaher Rechtsanspruch auf die Vorsorgewerte der 16. BImSchV ergibt, unterbleibt eine Lärmsanierung nach dieser Richtlinie. Als zeitnah gilt eine Dauer von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt der Förderentscheidung.

9. Zuwendungsanträge

- 9.1 Die Gemeinden oder Gemeindeverbände sollen bis 31. März 2009 ihre Anträge/Bewerbungsbögen (siehe Anhang 5) über aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen bei den Regierungen einreichen. Anträge, die nach dem 30. April 2009 den Regierungen zugehen, können aller Voraussicht nach nicht mehr berücksichtigt werden.
- 9.2 Der Antrag muss die vorgesehenen Maßnahmen und ihre Wirkung im Sinne des Zweckzwecks beschreiben, den Zeitraum der Durchführung eingrenzen und die voraussichtlichen Kosten beziffern. Den Anträgen sind insbesondere auch Angaben zur Lärmbelastung sowie der Lärmentlastung, und ggf. zum Stand der haushaltsmäßigen Einplanung, z.B. Gemeinderatsbeschluss, beizufügen.
- 9.3 Die Regierungen erstellen aus den Anträgen der Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Projektliste mit Prioritäten und leiten diese dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie der Bayerischen Staatskanzlei zu. Bei der Priorisierung berücksichtigen die Regierungen insbesondere folgende Kriterien:
- Grundsätzlicher Vorrang aktiver vor passiven Schallschutzmaßnahmen
 - Belastung durch mehrere Verkehrswege
 - besonders schutzwürdige Objekte
 - Betroffenenzahl
 - Lärmbelastung
 - Innovativität der Maßnahme
 - Kosten und Effizienz der Maßnahme
- 9.4 Für die nach den genannten Kriterien ausgewählten Projektanträge können detaillierte Anträge auf eine Zuwendung gestellt werden. Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist gemäß Muster 1a zu Art. 44 BayHO mit den vollständigen Unterlagen gem. Anhang 4 zu beantragen.
- 9.5 Bei gemeindlichen Schallschutzfensterprogrammen und ähnlichen Programmen ist der durch die Fördergrundsätze vorgegebene Rahmen zu beachten (Anhang 3).
- 9.6 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der Beginn vor Erteilung des Zuwendungsbescheides oder vor Zustimmung zum vorzeitigen Beginn führt zum Verlust der Förderungsfähigkeit (VVK Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO und Art. 23 BayHO).

9.7 Ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gemäß VVK Nr. 1.3 zu Art 44 BayHO ist möglich.

10. Zuwendungsbescheid

10.1 Nach Billigung der Projektlisten durch das Ministerium erlassen die Regierungen die entsprechenden Zuwendungsbescheide.

10.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die BayHO sowie das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz.

11. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Regierung.

12. Verwendungsnachweis

12.1 Der Bewilligungsbehörde ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der geförderten Maßnahmen unter Verwendung des Formblatts nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO ein einfacher Verwendungsnachweis (2-fach) vorzulegen.

12.2 Bei selbständigen Teilabschnitten in 2011 ist der Verwendungsnachweis bis 31. Oktober 2011 vorzulegen.

13. In-Kraft-Treten

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 06.03.2009 in Kraft.

München, den 18.03.2009



Lazik
Ministerialdirektor

Anhang 1

Lärmsanierungswerte

Der Freistaat Bayern kann Investitionen zur Lärminderung an bestehenden Straßen in der Baulast der Kommunen fördern, wenn der Lärmpegel an Wohnungen oder vergleichbar schutzwürdigen Räumen folgende Immissionswerte überschreitet:

Priorität 1

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, reine und allgemeine Wohngebiete
sowie Kleinsiedlungsgebiete | 70/60 dB(A) Tag/Nacht |
| 2. | Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete | 72/62 dB(A) Tag/Nacht |

Priorität 2

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, reine und allgemeine Wohngebiete
sowie Kleinsiedlungsgebiete | 67/57 dB(A) Tag/Nacht |
| 2. | Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete | 69/59 dB(A) Tag/Nacht |

Anhang 2

Kriterien für aktive Lärminderungsmaßnahmen

1. Allgemeines

- Der Fördersatz beträgt 87,5 %

2. Fahrbahnbeläge

- Vorhandener Belag älter als 10 Jahre oder
- Vorhandener Belag schadhaft oder besonders laut, z.B. Kopfsteinpflaster, und älter als 5 Jahre
- Neuer Belag mindestens 4 dB Lärminderung gegenüber dem Referenzbelag der RLS 90 aus nicht geriffeltem Gussasphalt
- Festbeträge für lärmarme Fahrbahnbeläge (Verkehrsführung, Fräsen der alten Deckschicht, Haftkleber, Einbau etc.) siehe folgende Tabelle
- Festbeträge für aufwändigere Projekte bestimmen sich aus dem Ausschreibungsergebnis

Art des Fahrbahnbelags	Lärminderung	Kosten mit Einbau
Splittmastix lärmarm SMA-LA	4 dB	5 € pro m ²
Dünnschicht Heißeinbau DSH-V	4 dB	3 € pro m ²
Lärmarmere offenporiger Asphalt Dünnschicht LOAD 05	4 dB	10 € pro m ²
Zeer Stil Asphalt semidicht ZSA - SD	6 dB	10 € pro m ²
Einlagiger offenporiger Asphalt OPA	5 dB	10 € pro m ²
Zweilagiger offenporiger Asphalt ZWOPA	7 dB	12 € pro m ²

Bei den aufgelisteten Belägen liegt lediglich für den einschichtigen OPA ein Statuspapier der Bundesanstalt für Straßenwesen vor (ZTV Asphalt - StB 07). Die Mischgutrezepturen für die übrigen, in Erprobung befindlichen Beläge sind von Prüfinstituten zu erstellen. Die Maßnahmen sind fachlich zu begleiten.

3. Wälle, Wände

- Lärminderung mindestens 5 dB im Erdgeschoss an der Mehrzahl der Immissionsorte (Räume)
- Festbeträge (siehe nachfolgende Tabelle):

Art der Maßnahme	Kosten in € pro m ² bei Wänden
Wand	Beton 260
	Holz 260
	Aluminium 290
	transparent 600
Wall	5 € pro m ³
Steilwall	210 € pro m ²

- Festbeträge für aufwändigere Projekte bestimmen sich aus dem Ausschreibungsergebnis

Anhang 3: Kriterien für passive Lärmschutzmaßnahmen

Der Fördersatz für kommunale Programme für passive Schallschutzmaßnahmen beträgt 87,5 %. Bei der Gestaltung der kommunalen Programme sind folgende Rahmen-Kriterien zu beachten:

1. Allgemeines

- Der Fördersatz beträgt max. 90%
(10% Eigenanteil, 90% werden durch den Bund (75%), den Freistaat (12,5%) und die Gemeinde(12,5%) finanziert
- Max. Zuschuss je Wohnung 5.000 €
(bei kommunalen Gebäuden wie Schulen gilt diese Beschränkung nicht)
- Zuwendungsempfänger. Eigentümer
- Mehrkosten Denkmalschutz ja
- Verwendungsnachweis ja

2. Anforderungen an Schallschutzfenster

- Schalldämm-Maß des eingebauten Fensters R_w' 40 - 44 dB
- Lüfter Einfügungsdämm-Maß R_w' > 42 dB
- Rollladenkästen R_w' > 40 dB
- Zuwendungsfähige Kosten (Festbeträge)
 - o Fenster 500 €/m² lichte Weite
 - o Lüfter oder Rollladenkasten 600 € je Lüfter oder Rollladenkasten
- Wärmedurchgangskoeffizient U_{max} < 2 W/m²K
- Bei Außenlärmpegeln von tags/nachts mehr als 75/65 dB(A) sollen die genannten Schalldämm-Maße um 5 dB erhöht werden, soweit die übrigen Außenhautelemente dem entsprechen. Die Festbeträge und der max. Zuschuss je Wohnung erhöhen sich dann um 20%.

4. Anforderungen an Schiebeläden

- Schallminderung Rw 25 dB
- Zuwendungsfähige Kosten 2.000 € pro Paar
(Festbetrag)

5. Anforderungen an Schall absorbierende Fassaden

- Nur bei beidseitiger dichter Riegelbebauung mit 3 OG und mehr
- Minderung mindestens 5 dB
- Zuwendungsfähige Kosten 145 €/m²
(Festbetrag)

Es empfiehlt sich, die Straßenzüge oder Gebäudekomplexe, für die das Programm gelten soll, festzulegen. Für die konkrete Prüfung, in welche Räume schalldämmende Außenhautelement eingebaut werden sollen, wird i. a. eine gutachtliche Vor-Ort-Beurteilung erforderlich sein. Für die Baumaßnahme ist auch die Zustimmung der Wohnungseigentümer vorab einzuholen.

Anhang 4 Unterlagen und Erklärungen für die Projektantragstellung

1. Unterlagen

Lageplan zum Ort der Maßnahme

Lärmwerte nach VBUS oder RLS 90

Betroffenzahlen (aus Lärmkartierung oder Schätzung)

Zahl der betroffenen Wohnungen

Maßnahmenvorschlag, bei mehreren Maßnahmen Priorisierung

Geschätzte Lärminderung

Voraussichtliche Kosten

Zeitspanne für Realisierung der Maßnahme

Nachweis, dass die Gemeinde Trägerin der Straßenbaulast ist

Einstufung der betroffenen Baugebiete (Bauleitplanung)

Kennzeichnung besonders schutzwürdiger Objekte

2. Erklärungen

Maßnahmen-Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern

Für beantragtes Projekt: Keine Planung für Straßenbaumaßnahmen mit Anspruch auf Vorsorgewerte der 16.BImSchV innerhalb der nächsten 3 Jahre (d.h. keine Förderung für Lärmsanierung, falls eine Planung besteht, die dann Vorsorgewerte zu Grunde legt)

Maßnahme ist zusätzlich im Sinne des ZuInvG

Die Gesamtfinanzierung ist gesichert, die Finanzkraft der Gemeinde ausreichend

Für die Maßnahme wurde keine sonstige Förderung beantragt

Bei Sanierung von Straßenbelägen: Vorhandener Belag ist älter als 5 Jahre

Anhang 5 Bewerbungsbogen						
Zweites Konjunkturprogramm der Bundesregierung Lärmsanierung an Kommunalstraßen						
Gemeinde			Einwohner			
Landkreis			Regierungsbezirk			
Ansprechpartner						
Name			Funktion			
Tel./Fax			E-Mail			
Projektangaben						
Nr.	Straßenbezeichnung		Straßenabschnitt			Länge km
Nr.	Lärmwerte dB(A)		Quelle für Lärmwerte	Verkehrsmenge	Betroffenzahl	
	tags	nachts	z.B. RLS 90, Lärmkartierung	DTV (Kfz/24h)	geschätzt	
Nr.	Lärminderung geschätzt dB(A)		geplante Maßnahme			Kosten in 1000 €
	tags	nachts				
Nr.	Realisierung bis	Priorität	Baulast Gemeinde ja/nein	Maßnahme ist		
				zusätzlich ja/nein	aktiv ja/nein	innovativ ja/nein
Bemerkungen wie z.B. Gebietseinstufung, betroffene Schulen u.a.						
Ort, Datum, Stempel, Unterschrift						
Bewerbungsbogen Lärmsanierung an Kommunalstraßen Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit						